



TRIDELTA®

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Einkauf der Unternehmen der TRIDELTA Gruppe

1. Geltung der Bedingungen

1.1 Für alle unsere - auch künftigen - Bestellungen und Vertragsabschlüsse sind ausschließlich die vorliegenden Einkaufsbedingungen maßgebend. Jede Änderung dieser Bedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten annehmen.

2. Angebot, Bestellung und Vertragsabschluss

2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von einer Woche anzunehmen oder unverzüglich abzulehnen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an unsere Bestellung gebunden. Bestellungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder von uns schriftlich bestätigt werden. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen.

2.2 An den dem Lieferanten überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur unter Wahrung unserer Rechte zugänglich gemacht werden. Der Lieferant steht dafür ein, dass Dritte unsere Rechte nicht verletzen. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund unserer Bestellung zu verwenden. Nach der Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben.

2.3 Angebote des Lieferanten sind für uns verbindlich und kostenfrei.

2.4 Die Anliefer- und Verpackungsvorschriften des Bestellers sind Bestandteil jeder Verträge.

2.5 Nebenabreden, Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.

3. Termine und Fristen

3.1 Der vereinbarte Termin ist bindend und unbedingt einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der Eingang der Ware bei uns. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der genannte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.2 Bei Fristüberschreitung werden wir dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist setzen. Liefert er auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

3.3 Bei Fristüberschreitungen sind wir berechtigt, vom Lieferanten Verzugsvertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt für jeden Kalendertag, an dem sich der Lieferant mit der Vertragserfüllung im Verzug befindet, 0,15 % des Wertes des vom Verzug betroffenen Teiles des Vertrages, maximal 5 % des gesamten Vertragswertes.

3.4 Teillieferungen und vorfristige Lieferungen sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Sie verpflichten uns nicht zur teilweisen oder vorfristigen Bezahlung.

3.5 Termine oder Fristen, deren Einhaltung durch Umstände höherer Gewalt behindert wird, werden ausgenommen bei Fixgeschäften - um den Zeitraum verlängert, der demjenigen Zeitraum entspricht, innerhalb dessen die Umstände höherer Gewalt andauert haben zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Der Lieferant hat uns innerhalb von 3 Kalendertagen nach Kenntniserlangung vom Eintritt des Umstandes höherer Gewalt zu benachrichtigen. Wird für uns durch Umstände höherer Gewalt die Bindung an den Vertrag unzumutbar, so sind wir zum Rücktritt berechtigt.

3.6 Höhere Gewalt ist ein außergewöhnliches, unvorhersehbares und unvermeidbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophen, Krieg, Revolution, Entführung und Feuer), dessen Folgen durch wirtschaftlich zumutbare Vorkehrungen nicht abgewendet werden können. Hierzu zählen auch behördliche Maßnahmen und Regierungsakte, soweit diese nicht vorhersehbar waren oder nicht durch ein dem Lieferanten zurechenbares Tun oder Unterlassen bedingt oder mit verursacht sind. Periodisch wiederkehrende Naturereignisse und rechtswidrige Aussperren sind keine Fälle höherer Gewalt.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

4.1 Der vereinbarte Preis ist bindend und versteht sich einschließlich sämtlicher Nebenkosten gemäß Incoterms 2010. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

4.2 Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn diese entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die Lieferscheinnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Erfordernisse entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

4.3 Die Fälligkeit von Forderungen des Lieferanten tritt erst nach vollständigem Wareneingang bzw. vollständiger Erbringung der bestellten Leistungen sowie nach Eingang der ordnungsgemäß erstellten Rechnungsunterlagen ein.

4.4 Zahlen wir vor Fälligkeit oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eingang der Ware oder Erbringung der Leistung bzw. wahlweise nach Eingang der Rechnung, falls diese später als die Ware zugegangen ist, so können wir Skonto in Höhe von 2 % in Anspruch nehmen, soweit nicht anderes vereinbart wurde. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anderes vereinbart wurde, durch Überweisung oder mit Scheck. Die Zahlung ist keine Anerkennung der Lieferung als mangelfrei.

4.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.6 Der Lieferant kann über seine Forderungen uns gegenüber nur verfügen, wenn er zuvor unsere schriftliche Zustimmung eingeholt hat.

5. Gefahrenübergang, Dokumente

5.1 Die Lieferung erfolgt entsprechend Vereinbarung gemäß Incoterms 2010. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

5.2 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer sowie die Lieferadresse anzugeben. Versäuml er dies, so gehen Verzögerungen in der Bearbeitung zu seinen Lasten.

6. Gewährleistung, Mängelanzeige

6.1 Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, insbesondere auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Tauglichkeit.

6.2 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6.3 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant außerdem von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei. Hier gilt eine Verjährungsfrist von zehn Jahren.

6.4 Sachmängelansprüche verjähren in zwei Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden, dann beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beginnt mit der Übergabe des Vertragsgegenstandes (Gefahrübergang).

6.5 Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

6.6 Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich uns zu. Dem Lieferanten steht das Recht zu, die von uns gewählte Art der Nacherfüllung unter den Voraussetzungen des § 439 Absatz 2 BGB zu verweigern.

6.7 Sollte der Lieferant nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von Gefahren oder der Vermeidung von Schaden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Seite vornehmen zu lassen.

6.8 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche nachgebeserte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist mit erfolgter vollständiger Nacherfüllung neu zu laufen.

6.9 Entstehen uns infolge einer mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese zu tragen.

6.10 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten geleisteten Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor, wobei es zur Geltendmachung unserer Ansprüche einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht bedarf.

6.11 Wir sind berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die wir im Verhältnis zu unserem Kunden zu tragen haben, weil dieser gegen uns einen Anspruch auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, hat.

6.12 Ungeachtet der Bestimmung in Ziffer 6.3 tritt die Verjährung in den Fällen der Ziffern 6.9 und 6.10 frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens jedoch fünf Jahre nach Abnahme vom Lieferanten.

7. Produkthaftung und Rückruf

7.1 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen Dritter freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensunabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, trägt er die Beweislast. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen

Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7.2 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und dies auf Verlangen nachzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt, Beistellung, Werkzeuge, Geheimhaltung

8.1 Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nicht akzeptiert.

8.2 Sofern wir Teile und/oder Werkzeuge dem Lieferanten bestellen, behalten wir hieran das uneingeschränkte Eigentum. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant verwahrt diese Sachen sorgfältig. Er ist verpflichtet, diese Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern und die erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchzuführen.

8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Muster, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten und seine Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Mustern, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

9. Schutzrechte, Nutzungsrechte

9.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden und stellt uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Die Freistellung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen und Schäden, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen können.

9.2 An Mustern, Zeichnungen, Produktbeschreibungen und Datenblättern werden die ausschließlichen Nutzungsrechte sowie die Schutzrechte bereits hiermit auf uns übertragen, soweit sie in unserem Auftrage entstanden oder hergestellt worden sind. Wir sind allein und ausschließlich berechtigt, diese Ergebnisse zu nutzen oder zu verwerten.

9.3 Wir sind berechtigt, die für uns erstellten Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen. Veröffentlichungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns.

10. Ausführen von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages in unserem Werksgelände Arbeiten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten. Die Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unserem Werksgelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

11.1 Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

11.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, ist unser Geschäftssitz, sowohl für Klagen, die von uns als auch für Klagen, die gegen uns erhoben werden.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Sollte mit dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen sein, gilt diese vorrangig bzw. ergänzend.

12.2 Die Beziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3 Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes, der Haager Einheitlichen Kaufgesetze und des Übereinkommens über Internationale Warenkaufverträge (CISG) ist ausgeschlossen.

12.4 TRIDELTA hat das Recht, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeder Zeit zu ändern oder anzupassen.

12.5 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller übrigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

Stand Oktober 2010